

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Käufer und uns regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht und zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Geltung der sogenannten einheitlichen Kaufgesetze ist — soweit zulässig — ausgeschlossen.
- 1.2 Die Bedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.
Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 1.4 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag auf Dritte nicht übertragen werden, soweit nachstehend keine Regelung erfolgt.

2. Angebote und Annahme

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Aufträge sind erst dann von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Unsere Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe dürfen vom Käufer irgendwelchen dritten Personen nicht bekanntgegeben werden. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, ist uns zu vollem Schadensersatz verpflichtet. Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung, Porti, Fracht, sonstige Versandkosten, Versicherung und Zoll. Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen dieser Nebenkosten gehen voll zu Lasten des Käufers.
- 3.2 Bei Lieferungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss vorgesehen sind, können wir angemessene Preis Anpassungen vornehmen, wenn sich Lohn- und Materialkosten erhöht haben.

4. Lieferung

- 4.1 Liefertermine werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nicht verbindlich.
- 4.2 Vereinbarte Lieferfristen laufen ab Vertragsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung), jedoch nicht bevor der Käufer die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht oder eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat; sie gelten vorbehaltlich pünktlicher Lieferung durch unsere Lieferanten.
- 4.3 Der von uns genannte Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dem Termin der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- 4.4 Geraten wir in Lieferverzug, so hat uns der Käufer vor Einleitung weiterer Schritte eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 4.5 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertretern eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
- 4.6 Wenn dem Käufer wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 4.7 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
Verweigert der Besteller die Abnahme, so können wir die uns angefallenen Kosten und den uns entstandenen Schaden in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, ohne besonderen Nachweis 20 v. H. des Bruttolieferpreises als Schadensersatz zu verlangen.
- 4.8 Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

5. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung ab Werk bzw. ab Lager EMP auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten, übernommen haben.
- 5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Wir sind nicht verpflichtet, Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art abzuschließen.
- 5.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 7 entgegenezunehmen.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig.

6. Beanstandungen

- 6.1 Offen erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach Eintreffen der Lieferungen, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder dem Einbau möglichst vorab fernmündlich anzuzeigen und anschließend schriftlich zu bestätigen; dabei müssen Art und Umfang des Mangels im einzelnen dargelegt werden.
- 6.2 Nicht sofort erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung uns gegenüber unmittelbar und schriftlich gerügt werden. Über die gesetzliche Verjährungsfrist hinaus übernehmen wir für nicht sofort erkennbare Mängel keine Haftung.
- 6.3 Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden. Geschieht dies dennoch, so verliert der Käufer jeden Anspruch auf Gewährleistung.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

- 7.1 Für Mängel der Lieferung haften wir nur in der Weise, daß wir alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach unserer Wahl neu zu liefern haben, die sich innerhalb der Garantiezeit infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes — insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material oder mangelhafter Ausführung — als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt erweisen.

- Die bemängelten Teile gehen, soweit sie durch neue Teile ersetzt werden, in unser Eigentum über.
- 7.2 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- 7.3 Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 7.4 Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
Nimmt der Käufer, oder nimmt ein Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vor, entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
- 7.5 Bei unseren Produkten werden keine Eigenschaften zugesichert.
- 7.6 Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen; dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einer Nachbesserung entstehen.

8. Recht des Käufers auf Rücktritt

- 8.1 Ist ein Leistungsverzug im Sinne der Ziffer 4 dieser Lieferbedingungen gegeben und gewährt der Käufer uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und hatten wir diese Nachfrist nicht ein, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
- 8.2 Erweist sich eine Ersatzlieferung oder eine Nachbesserung als unmöglich oder mißlingen sie, werden Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung treuwidrig verweigert oder unangemessen schuldhaft verzögert, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

9. Recht des Lieferanten auf Rücktritt

- 9.1 Für den Fall unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Ereignisse im Sinne der Ziffer 4.5 sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, nachdem wir zuvor unverzüglich nach Bekanntgabe dem Käufer die Tragweite der Leistungshindernisse mitgeteilt haben.
- 9.2 Wird uns nach Abschluß des Kaufvertrages bekannt, daß der Käufer sich in ungenügender Vermögenslage befindet, so können wir nach unserer Wahl und unebeneinander Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Anwendungen vom Vertrag zurücktreten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Käufer — bei Scheck oder Wechsel bis zum Eingang des durch sie verbrieften Betrages — behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) vor (§ 455 BGB).
- 10.2 Erfolgt die Zahlung durch Scheck gegen unser Wechselakzept, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zum Erlöschen unserer Haftung aus dem Wechselakzept einschließlich eines Wechselberechtigungsanspruches.
- 10.3 Eine etwaige Verarbeitung vor der Bezahlung wird entgegen § 950 BGB zu unseren Gunsten vorgenommen.
Die aus der Verarbeitung oder aus der Verwendung des Materials dem Käufer entstehenden Ansprüche gegen Dritte gehen mit der Verarbeitung oder der Verwendung bis zur Höhe unserer Kaufpreisansprüche auf uns über.
- 10.4 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Stoffen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware (§ 950 BGB).
- 10.5 Für den Fall, daß der Käufer die Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits mit dem Abschluß des Kaufvertrages als vereinbart, daß die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreisforderung in voller Höhe auf uns übergeht.
- 10.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Stoffen oder nach Verarbeitung als neue Sache verkauft oder wird sie vom Käufer in ein Grundstück im Auftrag eines Dritten eingebaut, geht die gegen diesen Dritten (Drittschuldner) gerichtete Forderung des Käufers insoweit auf uns über, als der Wert unserer Lieferung bzw. unserer Forderung für die Vorbehaltsware darin enthalten ist.
- 10.7 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.
- 10.8 Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Wir sind jederzeit berechtigt, über die Abtretung der Forderung die Ausstellung einer besonderen Urkunde zu verlangen.
- 10.9 Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist, auch bei ratenweiser Einziehung, unverzüglich an uns abzuführen.
- 10.10 Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, dem Drittschuldner unter Vorlegung der vom Käufer dafür erstellten Urkunde die Abtretung anzuzeigen und die Forderung im eigenen Namen einzuziehen.
- 10.11 Bei einer Pfändung oder von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.12 Zur Absicherung unserer Forderung gegenüber dem Käufer haben wir zusätzlich Anspruch auf Herausgabe aller von uns an den Käufer gelieferten und bei ihm noch lagernden Waren. Hierin eingeschlossen sind auch die vom Käufer bereits bezahlten Waren.

11. Zahlung

- 11.1 Zahlungen sind 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung netto ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- 11.2 Die Entgegennahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung; wir sind dazu nicht verpflichtet.
Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt ihrer Einlösung und nur erfüllungshalber angenommen.
Die Diskontierungs- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 11.3 Infolge des Verzuges hat der Käufer Zinsen in Höhe von 4% über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber von 12% zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
- 11.4 Gegenüber unseren Forderungen einschließlich Schadensersatzforderungen kann der Käufer aufrechnen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wiesenbach.
- 12.2 Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Heidelberg.
Wir sind jedoch berechtigt, beim zuständigen Gericht des Käufers Klage einzureichen.